

RS Lvwg 2015/7/3 VGW- 031/082/27170/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2015

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

03.07.2015

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG §18 Abs1

KFG §6 Abs1

KFG §14 Abs1

KFG §14 Abs6

KFG §4 Abs2

KFG §7 Abs1

KFG-DV §4 Abs4

KFG §4 Abs2

KFG §4 Abs2

KFG §12

StVO §9

VStG §49 Abs2

1. VStG § 49 heute
2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten neun Tathandlungen schädigten in erheblichem Ausmaß das Interesse an der Verkehrssicherheit bzw. an der Verwendung eines verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeuges. Die beschriebenen Fahrzeugmängel sind nach der angelasteten Tatbeschreibung auch derart offenkundig, dass sie bereits beim ersten Anblick erkennbar waren und jedenfalls bei Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchung des Kraftfahrzeuges vor dem Inbetriebnehmen und Lenken hätten unmittelbar auffallen müssen. Das Überfahren einer Sperrlinie

gefährdet ebenfalls die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Es ist nicht ersichtlich, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften vom Beschwerdeführer besondere Aufmerksamkeit verlangt hätte, die über das hinausgeht, was einem sorgfältig handelnden Zulassungsbesitzer zumutbar gewesen wäre, oder dass er die Verwirklichung des Tatbilds aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermeiden oder von der Fahrt mit dem nicht verkehrstüchtigen Fahrzeug nicht hätte absehen können. Das Verschulden des Beschwerdeführers kann daher nicht nur als geringfügig gewertet werden. Vielmehr ist ein höherer, an grobe Fahrlässigkeit heranreichender Verschuldensgrad bei der Tatbegehung erkennbar (vgl. zur Prüfung der Schuldform als Ermessensdeterminante im Zuge der Strafbemessung das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2002, 2000/15/0094). Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten neun Tathandlungen schädigten in erheblichem Ausmaß das Interesse an der Verkehrssicherheit bzw. an der Verwendung eines verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeuges. Die beschriebenen Fahrzeugmängel sind nach der angelasteten Tatbeschreibung auch derart offenkundig, dass sie bereits beim ersten Anblick erkennbar waren und jedenfalls bei Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchung des Kraftfahrzeuges vor dem Inbetriebnehmen und Lenken hätten unmittelbar auffallen müssen. Das Überfahren einer Sperrlinie gefährdet ebenfalls die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Es ist nicht ersichtlich, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften vom Beschwerdeführer besondere Aufmerksamkeit verlangt hätte, die über das hinausgeht, was einem sorgfältig handelnden Zulassungsbesitzer zumutbar gewesen wäre, oder dass er die Verwirklichung des Tatbilds aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermeiden oder von der Fahrt mit dem nicht verkehrstüchtigen Fahrzeug nicht hätte absehen können. Das Verschulden des Beschwerdeführers kann daher nicht nur als geringfügig gewertet werden. Vielmehr ist ein höherer, an grobe Fahrlässigkeit heranreichender Verschuldensgrad bei der Tatbegehung erkennbar vergleiche zur Prüfung der Schuldform als Ermessensdeterminante im Zuge der Strafbemessung das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2002, 2000/15/0094).

Schlagworte

Rechtssache ist die Straffrage; Schuldausspruch ist in Rechtskraft erwachsen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.031.082.27170.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at